

Einführung des gemeinsamen Haushaltes

Änderungen an der Organisationsatzung und der Finanzordnung der
Verfassten Studierendenschaft

Inhalt

Ziele der vorgeschlagenen Änderungen	3
Erläuterung des Konstruktes „gemeinsamer Haushalt“	4
Änderungen in der Organisationsatzung.....	8
Änderungen in der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft	9

Ziele der vorgeschlagenen Änderungen

Die Fachschaft Maschinenbau und Chemieingenieurwesen (im Folgenden Fachschaft MACH/CIW genannt) ist einen Zusammenschluss zweier Fachschaften, der Fachschaft Maschinenbau und der Fachschaft Chemieingenieurwesen & Verfahrenstechnik. Der Zusammenschluss ist aus historischen Gründen gewachsen und besteht praktisch schon immer.

Seit der Einführung der Verfassten Studierendenschaft (VS) im Jahr 2014 verfügen beide Fachschaften über einen gewissen Anteil an den Mitteln der VS. Diese Anteile werden jedes Jahr über einen von der Fachschaftenkonferenz (FSK) vorgeschlagenen Verteilungsschlüssel den jeweiligen Fachschaften zugewiesen.

Da die beiden Fachschaften stets zusammenarbeiten, in gleichen Räumlichkeiten sitzen und nach außen hin stets als eine Fachschaft (Fachschaft MACH/CIW) auftreten, haben die Fachschaftsversammlungen für das Haushaltsjahr 2015/16 beschlossen, einen Deckungsvermerk auf die Zuweisungen an die Fachschaftshaushalte der Fachschaft Maschinenbau und der Fachschaft Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik zu legen. Die Zuweisung an den Haushalt der Fachschaft Maschinenbau fließt über den Deckungsvermerk in den Haushalt der Fachschaft Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik. Dadurch werden die Gelder beider Fachschaften im Haushalt Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik verwaltet.

Dieses Konstrukt bringt deutliche Vorteile in der Handhabung der Haushalte und der Verwendung der dort vorhandenen Mittel. Allerdings hat das bisher angewandte Konstrukt der Deckungsvermerke entscheidende Nachteile, was das Mitspracherecht der Fachschaft Maschinenbau an dem zusammengeführten Haushalt angeht. Die Fachschaft Maschinenbau hat formal kein Mitspracherecht am Haushalt der Fachschaft Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik und darf beispielsweise nicht über den vorgeschlagenen Haushalt entscheiden. Außerdem wird angeschafftes Inventar immer der anschaffenden Fachschaft zugewiesen, das heißt in unserem Fall erhält die Fachschaft Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik alles angeschaffte Inventar.

Aus unserer Sicht ist dieses Konstrukt daher auf Dauer nicht tragbar, da es die Mitbestimmung einer Fachschaft an ihren eigenen Geldern stark beschneidet. Eine Rückkehr zu zwei getrennten Haushalten sehen wir jedoch als ebenso unsinnig an.

Aus diesem Hintergrund sind die hiermit vorgeschlagenen Änderungsvorschläge an diversen Satzungen entstanden, die einen sogenannten „gemeinsamen Haushalt“ mehrerer Fachschaften einführen sollen. In diesem gemeinsamen Haushalt sollten die Mittel der betreffenden Fachschaften zusammen verwaltet werden können, ohne dass eine der Fachschaften ihr Mitbestimmungsrecht aufgeben muss.

Ein weiterer wichtiger Aspekt bei der Erstellung der Änderungsvorschläge waren Regelungen im Falle eines Auftrennens eines gemeinsamen Haushaltes. Es sollten Möglichkeiten eingeführt werden, wie mehrere Fachschaften einen gemeinsamen Haushalt beenden, ohne dass einer der Fachschaften Verlust durch fehlende Überträge entsteht.

Im Folgenden werden wir die angestrebten Änderungen aufführen und mit kurzen Erläuterungen aufzeigen, in welcher Weise diese Änderungen Auswirkungen auf den gemeinsamen Haushalt haben.

Unser Ziel ist es, auf der anstehenden Sitzung des Studierendenparlaments die vorgeschlagenen Änderungen zu diskutieren und bis (spätestens) Mitte November beschließen zu lassen.

Erläuterung des Konstruktes „gemeinsamer Haushalt“

Ein „gemeinsamer Haushalt“ wird, nach derzeitigem Planungsstand, als ein zusätzlicher Titel im allgemeinen Haushalt des AStA am KIT eingeführt. Die Teilhaushalte der betreffenden Fachschaften werden durch diesen zusätzlichen Titel ersetzt.

Zu Beginn des Haushaltsjahres x werden die von der Studierendenschaft verwalteten Gelder, nach dem von der FSK vorgeschlagenen Schlüssel, auf die Fachschaften aufgeteilt. Bei Zustimmung zur Bildung eines gemeinsamen Haushaltes werden die Summen, die den betroffenen Fachschaften zugesprochen werden, (gegebenenfalls zusammen mit den Überträgen aus dem Vorjahres-Haushalt) dem gemeinsamen Haushalt zugeführt.

Dieser Haushalt wird während des Haushaltsjahres x ganz normal bewirtschaftet. Am Ende des Haushaltsjahres x wird der Übertrag, wenn vorhanden, nach dem Verteilungsschlüssel des Haushaltsjahres x wieder auf die Fachschaften aufgeteilt.

Beispiel:

Beginn Haushaltsjahr 1

Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen / Verfahrenstechnik beschließen einen gemeinsamen Haushalt zu bewirtschaften.

- Summe Maschinenbau: 10.000 € (66%)
 - Summe Chemieingenieurwesen: 5.000 € (33%)
- Summe gemeinsamer Haushalt: 15.000 €

Ende Haushaltsjahr 1:

verbliebene Gelder im gemeinsamen Haushalt: 6.000 €
Aufteilung nach Verteilungsschlüssel desselben Haushaltsjahres führt zu folgenden Überträgen:

- Übertrag Maschinenbau: 4.000 € (66%)
- Übertrag Chemieingenieurwesen: 2.000 € (33%)

Siehe auch Abbildung 1.

Bildung des gemeinsamen Haushaltes

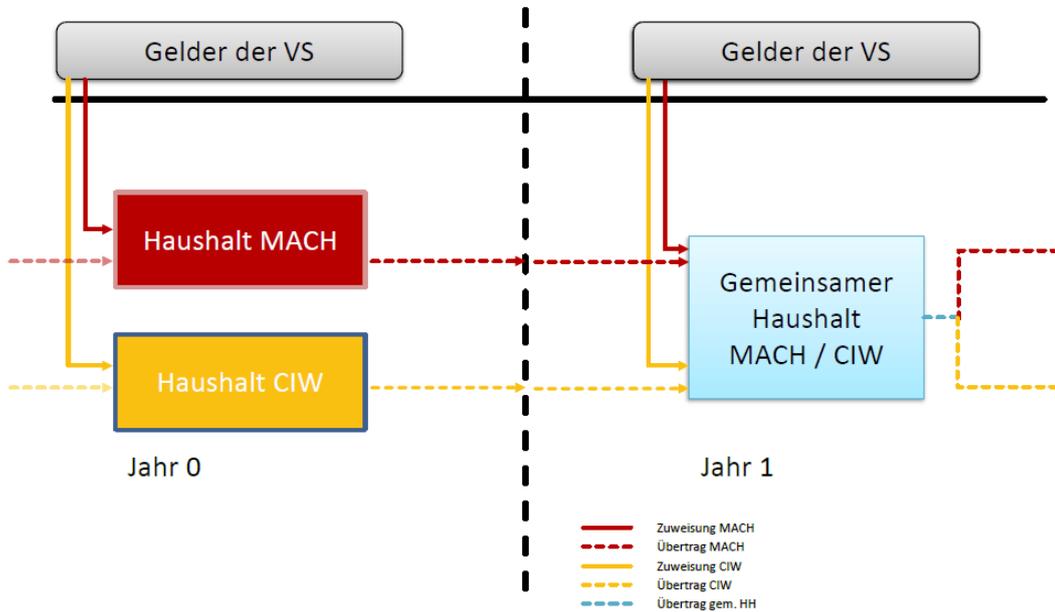


Abbildung 1

Bleibt der gemeinsame Haushalt der Fachschaften bestehen, so setzt sich im folgenden Haushaltsjahr (Jahr 2) der gemeinsame Haushalt zusammen aus folgenden Anteilen: den Überträgen der Fachschaften aus dem Haushaltsjahr x , sowie den neuen Zuweisungen gemäß des Verteilungsschlüssels im Haushaltsjahr (Jahr 2). Auch am Ende des Haushaltsjahres (Jahr 2) werden eventuell entstandene Überträge anhand des Verteilungsschlüssels von Haushaltsjahr (Jahr 2) auf die Fachschaften rückverteilt.

Beispiel:

Beginn Haushaltsjahr ($x + 1$)

Der gemeinsame Haushalt der Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen / Verfahrenstechnik soll nach Beschluss der beiden Fachschaften bestehen bleiben. Der gemeinsame Haushalt setzt sich wie folgt zusammen:

- Übertrag Maschinenbau aus Haushaltsjahr (x): 4.000 €
- Übertrag Chemieingenieurwesen aus HHJ (x): 2.000 €
- Zuweisung Maschinenbau HHJ ($x + 1$): 9.000 € (60 %)
- Zuweisung Chemieingenieurwesen aus HHJ ($x + 1$): 6.000 € (40 %)

Ende Haushaltsjahr ($x + 1$):

verbliebene Gelder im gemeinsamen Haushalt: 5.000 €
 Aufteilung nach Verteilungsschlüssel desselben Haushaltsjahres führt zu folgenden Überträgen:

- Übertrag Maschinenbau: 3.000 € (60 %)
- Übertrag Chemieingenieurwesen: 2.000 € (40 %)

Siehe auch Abbildung 2:

Gemeinsamer Haushalt

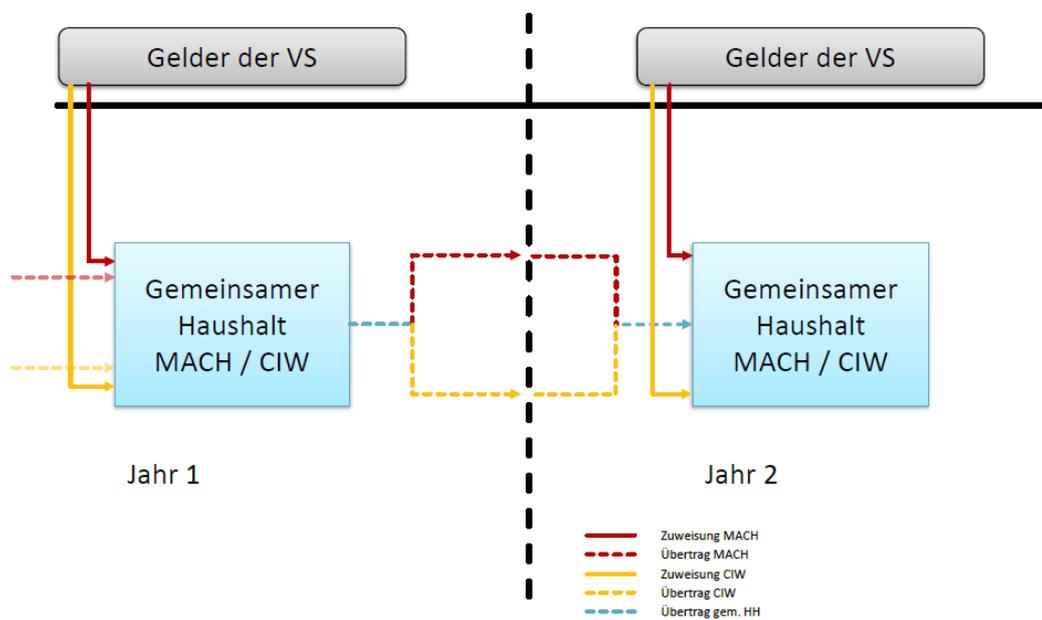


Abbildung 2

Sollte eine der Fachschaften nun im folgenden Haushaltsjahr (Jahr 3) keinem gemeinsamen Haushalt mehr zustimmen, bekommen die Fachschaften zusätzlich zu ihren Zuweisungen für das neue Haushaltsjahr 3.000 € bzw. 2.000 € als Übertrag aus dem Haushaltsjahr 2 zugewiesen.

Durch diese, auf den ersten Blick komplizierte, Aufteilung soll verhindert werden, dass Fachschaften sich gezwungen sehen einen gemeinsamen Haushalt weiter zu führen, um die eventuell entstehenden Überträge nicht zu verlieren.

Siehe auch Abbildung 3.

Auftrennen?

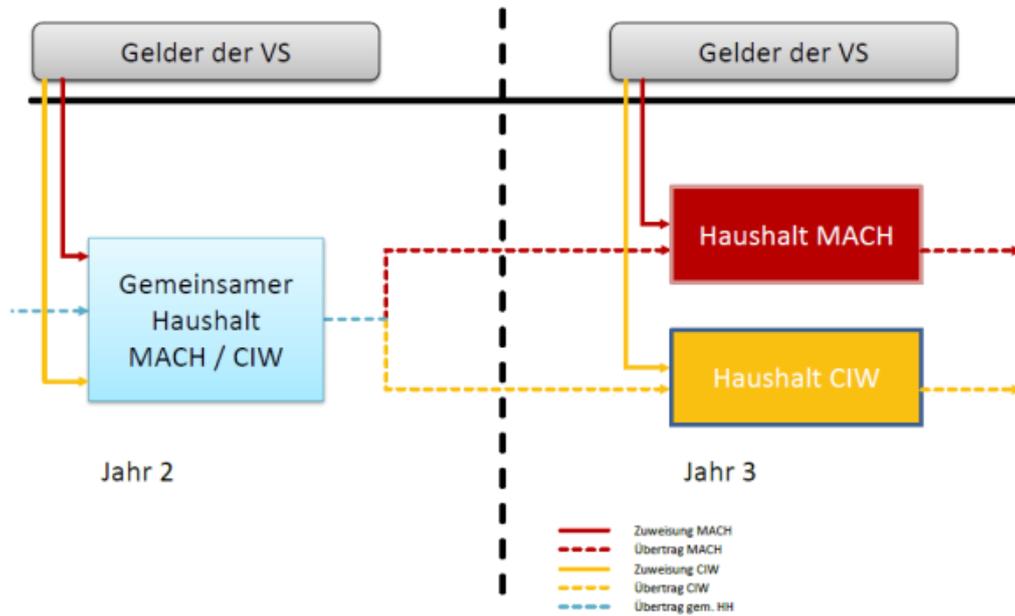


Abbildung 3

Wir hoffen mit den aufgeführten Beispielen und Grafiken unsere Vorstellung des „gemeinsamer Haushaltes“ anschaulich gemacht zu haben und möchten im Folgenden die konkreten Änderungen an der Organisationssatzung und an der Finanzordnung erläutern.

Änderungen in der Organisationssatzung

§ 31 (4) 2.

Ändere „Genehmigung des Haushaltsplans der Fachschaft“ **zu**

„Genehmigung des Haushaltsplans der Fachschaft oder gemeinsamen Haushaltsplans mehrerer Fachschaften gem. §31 Absatz 6“

§ 31 (6) → neuer Absatz

"Die Fachschaftsversammlung kann mit einfacher Zweidrittel-Mehrheit die gemeinsame Haushaltsführung mit anderen Fachschaften beschließen. In diesem Fall wird ein gemeinsamer Fachschaftshaushaltsplan beschlossen. Die beteiligten Fachschaften müssen diesen auf ihrer jeweiligen Fachschaftsversammlung mit relativen Mehrheiten beschließen. Näheres regelt die Finanzordnung."

Durch diese Änderung ermöglichen wir den Fachschaften die Bildung von gemeinsamen Haushaltsplänen. Durch die einfache Zweidrittel-Mehrheit, stellen wir sicher, dass tatsächlich die Mehrheit aller, bei der beschließenden Fachschaftsversammlung, anwesenden Fachschaftsmitglieder der Bildung des gemeinsamen Haushaltes zustimmt. Weiterhin offen bleibt natürlich die Option einen alleinigen Haushaltsplan zu beschließen. Die relative Mehrheit ist die aktuell erforderliche Mehrheit für einen Fachschaftshaushalt.

Änderungen in der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft

§ 3 (1)

Ändere „Der Gesamthaushalt besteht aus dem Teilhaushalt „Allgemeiner Haushalt“ des Vorstands und der Teilhaushalte der jeweiligen Fachschaften. Hierbei ist § 37 Absatz 4 der Organisationssatzung zu beachten. Der Gesamthaushalt kann ohne die Teilhaushalte der Fachschaften beschlossen und in Kraft gesetzt werden. Die Teilhaushalte der Fachschaften können dem Gesamthaushalt nachträglich hinzugefügt werden und unabhängig voneinander beschlossen und in Kraft gesetzt werden.“ **ZU:**

„Der Gesamthaushalt besteht aus dem Teilhaushalt „Allgemeiner Haushalt“ des Vorstands und der Teilhaushalte der Fachschaften; Teilhaushalte der Fachschaften sind die Haushalte einzelner Fachschaften und die gemeinsam geführten Haushalte mehrerer Fachschaften (siehe § 16). Der Gesamthaushalt kann ohne die Teilhaushalte der Fachschaften beschlossen und in Kraft gesetzt werden. Die Teilhaushalte der Fachschaften können dem Gesamthaushalt nachträglich hinzugefügt werden und unabhängig voneinander beschlossen und in Kraft gesetzt werden.“

Diese Änderung ermöglicht die Einführung von gemeinsamen Haushalten im Gesamthaushalt.

§ 3 (5)

Ändere „Die Haushaltspläne der einzelnen Fachschaften werden gemäß § 31 Absatz 4 Punkt 2 Organisationssatzung von der Fachschaftsversammlung vorgeschlagen. Das Studierendenparlament stimmt den Haushaltsplänen der einzelnen Fachschaften zu oder lehnt diese ab. Bei Ablehnung muss eine Begründung erfolgen.“ **ZU:**

„Die Teilhaushalte der Fachschaften werden gemäß § 31 Absatz 4 Punkt 2 Organisationssatzung von den Fachschaftsversammlungen vorgeschlagen. Das Studierendenparlament berät einzeln über die Teilhaushalte der Fachschaften und stimmt diesen jeweils zu oder lehnt sie ab. Bei Ablehnung muss eine schriftliche Begründung erfolgen.“

Zum einen wird mit dieser Änderung die Option „gemeinsamer Haushalt“ eingeführt, zum anderen bedarf die Ablehnung einer schriftlichen Begründung (Transparenz des StuPa gegenüber den Fachschaften)

§ 15 (1)

Ändere zu:

„Ab einer voraussichtlichen Ausgabe in Höhe von 150 Euro sind der Beantragung grundsätzlich folgende Informationen beizulegen:

1. *Name des Antragsstellers,*
2. *Art und Umfang sowie Höhe der Ausgabe,*
3. *Name des zu bebuchenden Titels gemäß Haushaltsplan,*
4. *Zeitraum bzw. Zeitpunkt,*
5. *Fälligkeit,*
6. *Ziel und Zweck der Ausgabe,*
7. *Mindestens drei Vergleichsangebote,*
8. *Bei Projekten mit mehreren Einnahmen und Ausgaben einen Wirtschaftsplan.“*

Die Änderungen („Anmeldung“ zu „Beantragung“ geändert und Punkte 7 und 8 eingefügt) sind von der Haushaltsbeauftragten so gewünscht.

§ 15 (5-8)

Ändere jeweils „Haushaltsplan der betreffenden Fachschaft“ zu:

„Teilhaushalt der betreffenden Fachschaft bzw. der betreffenden Fachschaften“

Diese rein redaktionellen Änderungen passen die betreffenden Absätze auf die Option „gemeinsamer Haushalt“ an.

§ 16 (1)

Ändere zu

„Die Zuweisungen an die Fachschaften werden erst nach Beschluss des entsprechenden Teilhaushaltes der Fachschaft(en) und der Genehmigung dieses Haushalts durch die Beauftragte für den Haushalt erteilt.“

Redaktionelle Änderung um den Absatz auf die Option „gemeinsamer Haushalt“ anzupassen.

§ 16 (3)

Ändere *„Die Fachschaften bestimmen nach Maßgabe der Fachschaftsordnung eine Zuständige für die Fachschaftsfinanzen. Diese Person ist für die der Fachschaft zugewiesenen Finanzmittel zuständig, insbesondere auch für die Einhaltung der in § 15 Absatz 1, 3 und 5 bis 9 genannten Freigaberichtlinien.“ zu*

„Die Fachschaften bestimmen nach Maßgabe der Fachschaftsordnungen Zuständige für die Fachschaftsfinanzen. Diese Personen sind für die ihren Haushalten zugewiesenen Finanzmittel zuständig, insbesondere auch für die Einhaltung der in § 15 Absatz 1, 3 und 5 bis 9 genannten Freigaberichtlinien.“

Ermöglichung einer Zuständigen für mehrere Fachschaftshaushalte oder einen gemeinsamen Fachschaftshaushalt.

§ 16 (5) → Neuer Absatz

"Eine Fachschaft kann gem. Organisationssatzung §31 die Führung eines gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Fachschaften geführten Haushaltsplans beschließen. Für einen gemeinsam bewirtschafteten Haushalt müssen diesem alle beteiligten Fachschaftsversammlungen jeweils mit einfacher Zweidrittel-Mehrheit zustimmen. Die Einwilligung kann jeweils nur für das kommende Haushaltsjahr gegeben werden. Die Einnahmen des gemeinsamen Teilhaushaltes belaufen sich auf die zugewiesenen Finanzmittel aller beteiligten Fachschaften."

Einführung des „gemeinsamen Haushaltes“ mit den Bestimmungen zur Bildung und Weiterführung des Haushaltes. Die einfache Zweidrittel-Mehrheit ist die größtmögliche Mehrheit, die realistisch/praktikabel ist.

§ 24 (4)

Ändere *„Gegenstände, die sich im Eigentum der Studierendenschaft beenden, dürfen nur auf Beschluss des Vorstands der Studierendenschaft oder des Studierendenparlaments veräußert werden. Für die Veräußerung von Gegenständen die durch Fachschaftsmittel angeschafft wurden ist ein Beschluss des Fachschaftsvorstands oder der Fachschaftsversammlung notwendig. Gemäß §63 LHO dürfen Vermögensgegenstände nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Die Gegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden. Von diesen Bestimmungen kann bei beweglichen Sachen mit einem geringeren Anschaffungswert als 150 Euro abgewichen werden.“ zu:*

„Gegenstände, die sich im Eigentum der Studierendenschaft befinden, dürfen nur auf Beschluss des Vorstands der Studierendenschaft oder des Studierendenparlaments veräußert werden. Für die Veräußerung von Gegenständen die durch Fachschaftsmittel angeschafft wurden ist zusätzlich ein Beschluss des Fachschaftsvorstands oder der Fachschaftsversammlung notwendig. Gemäß §63 LHO dürfen Vermögensgegenstände nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Die Gegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden. Von diesen Bestimmungen kann bei beweglichen Sachen mit einem geringeren Anschaffungswert als 150 Euro abgewichen werden.“

Einzigste Änderung ist das Wort „zusätzlich“ im zweiten Satz. Die vorherige Formulierung war nicht eindeutig in der Hinsicht, ob der Vorstand der Studierendenschaft oder das Studierendenparlament Veräußerungen von Fachschafts-Gegenständen zustimmen muss.

§ 24 (5) → Neuer Absatz

„Es muss sichergestellt sein, dass alle beteiligten Fachschaften von den Anschaffungen in angemessenem Maße profitieren. Dies ist insbesondere bei einer räumlichen Trennung zu beachten. Werden Gegenstände aus einem Teilhaushalt mehrerer Fachschaften beschafft, sind diese allen zuzuordnen. Sollten die Fachschaften den gemeinsam bewirtschafteten Haushalt im Folgejahr nicht weiterführen, sind die betroffenen Fachschaftsvorstände dazu angehalten sich zu einigen, welcher Fachschaft welche Gegenstände zufallen und ob zusätzlich ein finanzieller Ausgleich im Rahmen einer Zuweisung zwischen den Fachschaften erfolgen soll. Sollten die Vorstände keine Einigung erzielen, vermitteln die Zuständigen für die Fachschaftsfinanzen gemäß § 16 Absatz 3 und die Beauftragte für den Haushalt gemäß § 13.“

Regelung von gleichmäßigen Anschaffungen (1. Satz): Wenn beispielsweise eine Exkursion angeboten wird, die nur die Studis einer Fachschaft anspricht, soll auch eine Ausgabe getätigt werden, die den anderen beteiligten Fachschaften zugutekommt.

§29 (4) → Neuer Absatz

„Die Überschüsse aus von mehreren Fachschaften gemeinsam bewirtschafteten Teilhaushalten werden proportional nach dem Verteilungsschlüssel des abgeschlossenen Haushaltsjahres nach §3 Absatz 2 auf die betroffenen Fachschaften zurück verteilt. Die Überschüsse werden im folgenden Haushaltsjahr gutgeschrieben, unbeachtet ob der neue Teilhaushalt mit Beteiligung einer anderen Fachschaft aufgestellt wird oder nicht. Die Übertragungsgrenzen gelten ebenfalls proportional.“

Regelung des Übertrags: Die Fachschaften sollen bei Nicht-Fortführung des gemeinsamen Haushaltes nicht Überträge „verlieren“ (wenn sie in den Gesamthaushalt fließen würden).